



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Melter Druck GmbH + Co.KG, Lugwaldstraße 10, 75417 Mühlacker auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Kühlturms mit Freikühler im Austausch gegen zwei technische Kälteanlagen, Stilllegung einer Rollenoffsetdruckmaschine sowie Einleitung von Spülwasser aus der Druckplattenherstellung in die öffentliche Kanalisation am Standort in Mühlacker Lugwaldstraße 10

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 16 Abs.2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 15.12.2014 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz; Az.: 54.4c3-8823

Auf Ihren Antrag vom 09.05.2014 geändert und ergänzt am 26.05.2014 ergeht folgende

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung:

- 1.1 zur Errichtung und Betrieb eines Kühlturms mit Freikühler im Austausch gegen zwei technische Kälteanlage der Druckmaschinen M 600 und M 604, zur Einleitung von Spülwasser der Druckplattenkopie in die Kanalisation sowie zur Stilllegung der Druckmaschine RO2 auf Ihrem Betriebsgelände Lugwaldstraße 10 in 75417 Mühlacker.
- 1.2 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die gemäß Ziffer 2 aufgeführten und gesiegelten Antragsunterlagen (1 Ordner, Stand 2014) zugrunde.
- 1.3 Die Genehmigung ergeht insbesondere mit folgendem Inhalt:
 - Nach Stilllegung der Rollenoffsetdruckmaschine RO2 verbleiben die vier übrigen Rollenoffsetdruckmaschinen RO1, RO 3, M600 und M604 mit einem max. Lösemittelverbrauch von 82,538 kg/h bzw. 723,03 t/a bezogen auf den Farbeinsatz.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
 - 1.4.1 die erforderliche Baugenehmigung gemäß § 49 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg
 - 1.4.2 die Genehmigung für die Einleitung von gewerblichem Abwasser aus bestimmten Herkunftsbereichen gemäß § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- 1.5 Die Anlagenbeschreibung und die Vorhabenbeschreibung unter Ziffer 3 sind Gegenstand der Genehmigung.
- 1.6 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht mit den unter Ziffer 4 beschriebenen Nebenbestimmungen. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.7 Der Ausgangszustandsbericht der Firma Melter Druck GmbH wird auf Grundlage des Konzepts vom 09.05.2014 Gegenstand dieser Entscheidung werden. Der Bericht ist nach den Vorgaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe abschließend zu erstellen und bis spätestens 31.03.2015 vorzulegen.
- 1.8 Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich den Erlass weiterer nachträglicher Auflagen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden. Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Karlsruhe, den 10.06.2015
Regierungspräsidium Karlsruhe
-Abteilung 5 Umwelt